

## Juristische Methodenlehre

## Thomas M. J. Möllers München 2017

VON MARKUS C. KERBER<sup>1</sup>

In einer Zeit, da die Kontrolle der europäischen Integration durch das Bundesverfassungsgericht (*ultra vires*-Fälle) in zunehmendem Maße die Mehrebenensystems **Problematik** eines zwischen nationaler Verfassungsgerichtsbarkeit und supranationaler europäischer Gerichtsbarkeit durch den EuGH aufwirft<sup>2</sup> und die Rechtsmethoden der Urteilsfindung durch den EuGH bei der Auslegung von europäischem Recht zwecks Bestimmung des Mandats der EZB auch vom Bundesverfassungsgericht als offenkundig kritisch angesehen wird,3 ist eine Rückbesinnung auf die Methoden rechtswissenschaftlicher Entscheidungsfindung sicherlich angebracht. Dies gilt umso mehr, wenn ein Autor wie Thomas M. J. Möllers zu einem großen Aufschlag ausgeholt hat und mit dem Titel "Juristische Methodenlehre" eine umfassende und spannende Einführung – nicht nur in die klassischen Methoden juristischer Rechtsfindung – geschrieben hat, sondern das ganze Panorama interdisziplinärer Rechtsfindung in einem mehrstufigen Rechtsanwendungsebenensystem beschreibt. Für Möllers ist die juristische Methodenlehre eine Argumentationslehre, die einen entscheidenden Beitrag zur Legitimation juristischer Entscheidungen liefert. Fragestellung, welche Hayek in seinen beiden rechtsphilosophischen Schriften4 offen gelassen hat, wird nun durch das Werk von Möllers, der sich mit Hayek scheinbar nicht befasst hat, geschlossen. Es gibt keine rechtlichen Entscheidungen der Begründungspflicht. Erfüllung Erst die Erfüllung Begründungspflicht macht aus einer juristischen Entscheidung, insbesondere unter Rechtsanwendungsgesichtspunkten eine juristisch und sonstwie angreifbare Dezision. Denn nur so lässt sich nachvollziehen und ggf. kontrollieren, ob der rechtsanwendende Entscheider sich von normativen Kriterien hat leiten lassen oder unter dem Vorwand normativer Gesichtspunkte politische Dezisionen gefällt hat.

Möllers beschäftigt sich mit diesen Fragestellungen an unterschiedlichen Stellen seines materialreichen Buches. Dabei kommt die klassische Darstellung der Auslegungsmethoden in § 4 (Wortlaut, Systematik und Geschichte) nicht zu kurz. Genauso wenig vernachlässigt Möllers die ökonomische Analyse des Rechtes und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prof. Dr. iur. Markus C. Kerber, TU Berlin, Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Murswiek, EuGRZ 2017, S. 327 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Urteil des II. Senats des BVerfG vom 21.06.2016 zum sog. OMT-Programm der EZB in Folge des Urteils des EuGH vom 16.06.2016 (Rs. C 62/14).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Hayek, Die Verfassung der Freiheit, 1960; Ders. Recht, Gesetzgebung und Freiheit Trilogie, abgeschlossen 1973.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. § 1 III., § 2 III. sowie § 8.

Überlegungen des die ökonomischen EuGH.6 Indessen stehen diese anwendungsökonomischen Analysen des Rechts ein wenig neben dem Anliegen des Buches, juristischen Entscheidungen Legitimität und damit Überzeugungskraft und Befriedungsfunktion zukommen zu lassen. Auch in einem so umfangreichen Werk wie dem von Möllers darf der Mut zur Lücke nicht bestraft werden. Aber es scheint nicht unangemessen darauf hinzuweisen, dass sich unter dem Vorwand des more economic approach die Europäische Kommission/ Generaldirektion Wettbewerb das Kartellrecht so zurechtgelegt hat, dass es als Rechtsgebiet nahezu verlorengegangen ist.7

Wenngleich Möllers mit großer Subtilität das Ineinandergreifen von europäischem und nationalem Recht beschreibt und erklärt, wie nationale Gerichte gehalten sind, in europäischen Rechtsfragen die europäischen Gerichte einzuschalten, so bleibt doch die real existierende Rechtspraxis der Europäischen Kommission genauso wie die Methodenfragwürdigkeit der Entscheidungsfindung des EuGH bei der Auseinandersetzung außen vor. Bei der Rechtsfindung der Europäischen Kommission gemeint. ist ihr stetes Bemühen einem bestimmten wettbewerbspolitischen – um nicht zu sagen industriepolitischen Ziel folgend durch Reinterpretation des Primärrechtes, Anpassung des Sekundärrechtes oder schließlich durch Änderung der Leitlinie sich das "Recht zu legen".8

Vergeblich sucht man in der Materialfülle des großen Werks von *Möllers* nach den Divergenzen juristischer Methodenlehre zwischen den europäischen Obergerichten einerseits und den nationalen Obergerichten andererseits, insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes. Wie soll schließlich ein Konflikt zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht aufgelöst werden, wenn das Bundesverfassungsgericht dem EuGH eine Methodenverflachung vorwirft, die hart an der Grenze der Willkür liegt, gleichwohl noch akzeptiert wird, um dann die Antworten des EuGH nach seiner Façon zu interpretieren?

Anhand von vielen Beispielen erlaubt es das materialreiche Buch unglaublich zu staunen, so wenn Bundesobergerichte wie das Bundesarbeitsgericht nicht nur Grundrechte mit direkter Drittwirkung anwenden, sondern auch eine sogenannte grundrechtskonforme Rechtsfortbildung betreiben.<sup>9</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob das *opus magnum* von *Möllers* die Diskussion über die Auslegung des Rechtes und die Legitimation gerichtlicher Gestaltung durch

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. § 5 Abs. 4 S. 180, insb. S. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. hierzu: Kerber, Gefahren für die Rechtsgemeinschaft, Vortrag am 09.02.2017 auf der Staatsrechtslehrertagung an der Humboldt-Universität, Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. hierzu: Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, München 2014, § 4 Rn. 86 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. zu diesem großen Problem die Ausführungen Möllers unter § 8 III. 4.

Methodenstrenge beflügeln wird. Dies wäre jedenfalls zu hoffen angesichts eines "Methodenpluralismus" zwischen Karlsruhe und Luxemburg, der auf Dauer zu Kollisionen führte, die die europäische Rechtsordnung in Frage stellen würde.